

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 27.10.2010 gemäß § 37 Abs. 3 NHG die nachfolgende Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover genehmigt. Alle Änderungen treten für die Amtsperiode **xxx** in Kraft

Gelöscht: 2011/2012

Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

Satzung vom 21.04.2006
geändert durch Satzungsänderung vom 01.11.2010
geändert durch Satzungsänderung vom 10.03.2015
geändert durch Satzungsänderung vom xx.05.2016

Kommentar [JH1]: Beschlussempfehlung der AG Satzung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die an der Leibniz Universität Hannover immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (3) Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- (2) Zu den eigenen Angelegenheiten der Studierendenschaft gehören insbesondere:
 - a. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse,
 - b. die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden,
 - c. die Mitwirkung bei der Studierendenförderung,
 - d. Information ihrer Mitglieder zu studierenden- oder hochschulrelevanten Fragen,
 - e. die Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 - f. die Unterstützung der musischen und kulturellen Interessen der Studierenden,
 - g. die Förderung des freiwilligen Studierendensports,
 - h. die Förderung der Frauen im Studium und an der Hochschule,
 - i. die Integration von ausländischen Studierenden sowie
 - j. die Förderung des Umweltschutzes an der Hochschule.
- (3) Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben fördert sie die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.
- (4) In den akademischen Organen der Leibniz Universität Hannover wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (5) In den Organen des Studentenwerks wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (6) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Studierenden unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Alle Studierenden haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken und von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Alle Studierenden sind verpflichtet einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die amts- und mandatstragenden Studierenden sind verpflichtet ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

§ 4 Arbeitsverträge mit Angestellten

- (1) Zwischen der Studierendenschaft und ihren Angestellten sind Arbeitsverträge abzuschließen, die insbesondere die Rechte und Pflichten der Beschäftigten bestimmen.
- (2) Die Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.
- (4) Die Angestellten der Studierendenschaft haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. die Urabstimmung
 - b. die Vollversammlung (VV),
 - c. der Studentische Rat (StuRa),
 - d. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - e. der Ältestenrat,
 - f. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
 - g. die Fachschaftsrate (FSR),
 - h. die Fachgruppenvollversammlung (FGVV) und
 - i. die Fachräte (FR)
- (2) Besondere Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. die AusländerInnenkommission,
 - b. das Frauenkollektiv und
 - c. das Sportreferat.

Kommentar [JH2]: Abhängig von möglichen Änderungen in § 8.

§ 6 Grundsätze aller Organe

- (1) Alle Beschlüsse der Studierendenschaftsorgane sind protokollarisch festzuhalten und in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (2) Die Sitzungen der Studierendenschaftsorgane sind hochschulöffentlich. Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft sind keiner Partei, Organisation, Vereinigung, Glaubensrichtung oder Konfession, sondern ausschließlich der Studierendenschaft verpflichtet.
- (4) Ein Mandat kann nur ausgeübt werden, wenn Wählbarkeit vorliegt. Ist eine Wahl nicht mehr möglich, scheidet das Mitglied automatisch aus dem Organ aus.

§ 6a Beschlussfähigkeit aller Organe

- (1) Organe sind beschlussfähig, sofern nichts anderes bestimmt ist, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Organs zurückgestellt worden, so wird das Organ unverzüglich zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Es ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu diesem Gegenstand beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Vollversammlungen jeder Art sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 6b Geschäftsordnung aller Organe

- (1) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Einberufung, die Niederschrift, die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Abstimmungs- und Wahlverfahren enthalten.
- (2) Solange keine Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.
- (3) Die Geschäftsordnungen und Satzungen aller Organe der Studierendenschaft werden im AStA gesammelt und sind jederzeit allen Studierenden zugänglich zu machen.

Abschnitt 2 Vollversammlung und Urabstimmung

§ 7 Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ und wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) In der Vollversammlung der Leibniz Universität Hannover haben alle eingeschriebenen Studierenden Sitz und Stimme.
- (3) Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 % Studierenden,
 - b. auf Antrag von einem Drittel der StuRa-Mitglieder,
 - c. auf Beschluss des AStA oder
 - d. auf Beschluss des Ältestenrates.
- (4) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen 2 Wochen über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.
- (5) Die Vollversammlung wählt sich ein Sitzungspräsidium.

§ 8 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist beschlussfassend bei einer Wahlbeteiligung von mehr als 10 % der wahlberechtigten Studierenden. Einzelnen Organen in dieser Satzung spezifisch zugeordnete Aufgaben sind von der Beschlussfassung durch eine Urabstimmung ausgenommen.
- (2) Ist die Urabstimmung nicht beschlussfassend, mangels Wahlbeteiligung, so beschließt sie über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (3) Empfehlungen einer Urabstimmung haben einen höheren Stellenwert als die einer Vollversammlung.
- (4) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 % der Studierenden,
 - b. auf Beschluss des StuRa,
 - c. auf Beschluss des AStA oder
 - d. auf Beschluss des Ältestenrates.
- (5) Der AStA und der StuRa organisieren gemeinsam mit den Fachschaften die Urabstimmung und führen diese durch.
- (6) Die Stimmabgabe hat an 3 aufeinanderfolgenden Studientagen möglich zu sein, wobei sie durch Vorlage des Studierendenausweises und durch das WählerInnenverzeichnis legitimiert sein muss.
- (7) Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung.
- (8) Die angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen 2 Wochen, über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.

Kommentar [JH3]: Option 1: So bleibt die Möglichkeit der Studierendenschaft unmittelbar in einer Urabstimmung inhaltliche Beschlüsse herbeizuführen (sofern das Quorum erreicht wird), die ein höheres Gewicht haben als Empfehlungen, die dann anschließend durch andere Organe beschlossen werden. Entsprechend müsste in § 5 (1) die Urabstimmung als Organ ergänzt werden.

§ 8 Urabstimmung [Alternativvorschlag]

- (1) Die Beschlüsse der Urabstimmung haben empfehlende Wirkung. Empfehlungen der Urabstimmung wiegen schwerer als solche der Vollversammlung.
- (2) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 % der Studierenden,
 - b. auf Beschluss des StuRa,
 - c. auf Beschluss des AStA oder
 - d. auf Beschluss des Ältestenrates.
- (3) Der AStA und der StuRa organisieren gemeinsam mit den Fachschaften die Urabstimmung und führen diese durch. Näheres regelt eine Ordnung.
- (4) Die Stimmabgabe hat an 3 aufeinanderfolgenden Studientagen möglich zu sein, wobei sie durch Vorlage des Studierendenausweises und durch das WählerInnenverzeichnis legitimiert sein muss.
- (5) Die angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen 2 Wochen, über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.

Abschnitt 3

Der Studentische Rat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Studentische Rat setzt sich aus benannten Delegierten der einzelnen Fachschaftsräte und aus unmittelbar von allen Studierenden zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der StuRa hat eine Größe von 59 MandatsträgerInnen. 29 davon werden direkt gewählt, 30 durch die Fachschaftsräte delegiert. Die Anzahl der Sitze verteilt sich nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Fachschaftsräte, abhängig von dem Anteil an Studierenden, die dieser vertritt. Erhält ein Fachschaftsrat nach der Berechnung keinen Sitz, wird diesem einer zugeteilt. Der so vergebene Sitz und auch der Fachschaftsrat werden bei der erneuten Berechnung nicht weiter berücksichtigt.
- (2) Die Fachschaftsräte benennen ihre zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen durch Beschluss. Über die Verteilung der Delegierten- sowie der StellvertreterInnenmandate entscheiden diese im Einvernehmen. Besteht kein Einvernehmen, erfolgt die Verteilung dieser Mandate über Vorschläge der einzelnen Listen. Kein Einvernehmen besteht, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zur Verteilung der Delegierten sowie der StellvertreterInnenmandate widerspricht. Die Listen erhalten in diesem Fall ein Vorschlagsrecht für Delegierten- und StellvertreterInnenmandate, entsprechend dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren, gemessen an den auf die Listen entfallenen Stimmen. Diese Vorschläge der Listen für die zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen müssen vom Fachschaftsrat im Block durch Beschluss benannt werden.
- (3) Die direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Rates werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl an der gesamten Universität nach dem Prinzip der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelkandidaturen sind zugelassen.
- (4) Hat ein Fachschaftsrat bis zur 1. ordentlichen Sitzung keine oder nur einen Teil seiner Delegierten benannt, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studentischen Rates um die Anzahl dieser nicht benannten Delegierten. Das Präsidium weist die betroffenen Fachschaftsräte auf diesen Umstand hin. Eine Nachbenennung ist zulässig.

Gelöscht: die

Kommentar [JH4]: eindeutiger Formulierung

Gelöscht: auf sie entfallen

§ 9a Amtszeit

- (1) Der Studentische Rat wird für 2 Semester gewählt.
- (2) Der Studentische Rat konstituiert sich binnen 4 Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. Die vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Studentische Rat ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Studentische Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a. Änderungen dieser Satzung,
 - b. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft,
 - c. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
 - d. die Wahl, Abberufung und Entlastung des AStA,
 - e. die Verabschiedung des studentischen Haushalts,
 - f. die Wahl des Haushaltsausschusses, der Finanzrevision, des Ältestenrates und der studentischen VertreterInnen beim Studentenwerk und
 - g. die Festlegung der Studierendenschaftsbeiträge.

Gelöscht: des Darlehensausschusses,

§ 10a Satzungen und -ordnungen

- (1) Der Studentische Rat erlässt mit der Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder:
 - a. die Finanzordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
 - b. die Beitragsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
 - c. die Wahlordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
 - d. die Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen,
 - e. die Satzung des Sportreferates,
 - f. die Satzung der AusländerInnenkommission.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Gelöscht: und

g. die Satzung des Frauenkollektives und
h. die Ordnung des Semesterticketausfallfonds.

- (2) Weiterhin kann die Studierendenschaft ihre eigenen Angelegenheiten (§ 2) durch Ordnungen regeln.
(3) Beschlüsse sind den betroffenen Personen oder Organen bekannt zu geben. Ordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung an geeigneter Stelle in Kraft, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Gelöscht: .

§ 10 b Konstituierende Sitzung

- (1) Das Präsidium des vorherigen Studentischen Rates lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
(2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht aus mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:
- Beschluss einer Geschäftsordnung,
 - Wahl des Präsidiums,
 - Beschluss der Tagesordnung,
 - Wahl des Haushaltsausschusses und
 - Wahl der Finanzrevision.

§ 10c Präsidium

- (1) Der Studentische Rat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung unter Leitung des Präsidiums des vorherigen Studentischen Rates aus seiner Mitte ein Präsidium. Dieses besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn und SchriftführerIn.
(2) Das Präsidium beruft Sitzungen ein. Es hat den Studentischen Rat unverzüglich einzuberufen, wenn:
- ein Drittel der StuRa-Mitglieder dies verlangt,
 - der ASTA dies beschließt,
 - der Ältestenrat dies beschließt oder
 - mindestens 50 Studierende dies beantragen.
- (3) Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Es übt das Hausrecht aus.

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Studentische Rat tritt im Semester mindestens 4 mal zusammen, in der vorlesungsfreien Zeit findet jeweils mindestens eine Sitzung statt.
(2) Die Sitzungstermine werden in der 1. Sitzung des jeweiligen Semesters festgelegt. Die festgelegten Termine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Verstoßen Delegierte und/oder StellvertreterInnen mit ihrer Stimmabgabe im Studentischen Rat gegen die Satzung oder Geschäftsordnung ihres Fachschaftrates, kann ihnen ihr Fachschaftrat ihr Mandat aberkennen. Der Fachschaftrat benennt in diesem Fall Delegierte und/oder StellvertreterInnen nach.
(2) Tritt ein Verstoß nach Abs. 1 wiederholt (d. h. mindestens 2 mal) bei Delegierten und/oder StellvertreterInnen der gleichen im Fachschaftrat vertretenen Liste, und/oder Delegierten und StellvertreterInnen, die auf Vorschlag dieser Liste ihr Mandat erhalten haben, auf, kann der Fachschaftrat für den Fall des nicht bestehenden Einvernehmens für die Nachbenennung eine von der in § 9 Abs. 2 abweichenden Regelung zur Verteilung der Delegierten- und StellvertreterInnenmandate treffen.

§ 14 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) Ein Mitglied des Studentischen Rates scheidet aus:
- bei Verlust des Studierendenstatus,
 - durch Rücktritt, der dem Wahlamt und dem Präsidium des Studentischen Rates schriftlich mitzuteilen ist oder
 - durch Rückruf durch den entsendenden Fachschaftrat, der dem Präsidium des Studentischen Rates schriftlich mitzuteilen ist (Ein Auszug aus dem Protokoll ist beizufügen).
- (2) Für ein vorzeitig aus dem Studentischen Rat ausscheidendes Mitglied rückt die nachfolgende Person der Liste nach.

Abschnitt 4 Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 15 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuRa aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA vertritt die Interessen der Studierendenschaft. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuRa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen außerdem der Schriftform.

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus mindestens 2 Referaten, sowie dem Referat für Finanzen und dem Referat für Kasse.
- (2) Die Referate werden vom StuRa bestimmt. Er beschließt über Bezeichnung und Aufgabe der Referate und wählt die ReferentInnen. Für Aufgaben, die der AStA nicht selbst wahrnehmen kann, können ehrenamtliche AStA-SachbearbeiterInnen (ASB) eingesetzt werden. Näheres regelt die vom StuRa zu beschließende Geschäftsordnung der AStA-SachbearbeiterInnen.

Gelöscht: 3

Gelöscht: und

Gelöscht: Finanzr

Kommentar [JH5]: Grund: Anpassung an Finanzordnung.

Kommentar [JH6]: Die AG Satzung sieht Bedarf, die Regelungen bzgl. ASB grundsätzlicher zu Regeln und empfiehlt dem StuRa sich im Laufe der Legislatur mit dem Gegenstand zu befassen.

§ 17 Wahl und Amtszeit

- (1) Die ReferentInnen des AStA werden zu Beginn der Legislaturperiode des StuRa gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im StuRa auf sich vereinigt.
- (2) Die Amtszeit des AStA endet mit der Wahl eines neuen AStA. Einzelne Mitglieder des AStA, sowie der gesamte AStA, können jederzeit vom StuRa mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder abberufen werden.

Abschnitt 5 Der Ältestenrat

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl durch einen neuen StuRa.
- (2) Zu Beginn des Wintersemesters wählt der StuRa 5 Studierende mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in den Ältestenrat. AStA-ReferentInnen und Mitglieder des Präsidiums des Studentischen Rates können nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Der Ältestenrat konstituiert sich binnen 2 Wochen nach seiner Wahl.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse zu überwachen.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über:
 - a. Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung,
 - b. die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft oder
 - c. Streitigkeiten zwischen Studierenden, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren unterwerfen.

§ 19a Präklusion

Ist ein Beschluss oder eine Wahl unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat seit Bekanntmachung beim Ältestenrat geltend gemacht wird. Beschlüsse über Satzungen und Ordnungen sind ausgenommen.

Formatiert: Schriftart: Fett

§ 20 Einberufung und Tagung

- (1) Der Ältestenrat kann von allen Studierenden der Leibniz Universität Hannover angerufen werden.

- (2) Nach einer Anrufung des Ältestenrates muss dieser binnen einer Woche zu diesem Punkt tagen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 2 Wochen verlängert.

§ 21 Beschlussfassung

Beschlüsse des Ältestenrates bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt ist der/dem Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Ältestenratsmitglied kann durch konstruktives Misstrauensvotum sein Amt verlieren. Das Misstrauen gegen Mitglieder des Ältestenrates wird durch Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des StuRa ausgesprochen.
- (3) Scheidet ein Ältestenratsmitglied aus, so wählt der StuRa eineN NachfolgerIn.

Abschnitt 6 Die Fachschaften

§ 23 Fachschaften

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft.
- (2) Mitglied einer Fachschaft sind alle Studierenden, die in einem Studiengang der entsprechenden Fakultät eingeschrieben sind. Ist einE StudierendeR in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann sie/er Mitglied in mehreren Fachschaften sein, sie/er ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. Sie/Er hat das Recht der Option. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Fachschaften werden mit der Gründung, Auflösung oder Veränderung der Zusammensetzung einer Fakultät entsprechend gebildet, aufgelöst oder in ihrer Zusammensetzung verändert. Im Falle der Gründung einer neuen Fakultät kann der Studentische Rat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Durchführung vorzeitiger Wahlen für den Fachschaftsrat sowie die Dauer der 1. Amtsperiode beschließen. Der Fachschaftsrat erhält bis zur Neuwahl des Studentischen Rates Delegierte und Ersatzdelegierte nach der Berechnung gem. § 9 Abs. 1. Die Größe des Studentischen Rates erhöht sich entsprechend. Werden mehrere Fakultäten zusammengeschlossen, bilden die Mitglieder der bisherigen Fachschaftsrate bis zur nächsten Wahl einen gemeinsamen Fachschaftsrat.

§ 24 Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis

- (1) Fachschaftsräte können die Studierendenschaft durch die für sie vorgesehenen Mittel rechtsgeschäftlich vertreten. Der Fachschaftsrat kann im Rechtsgeschäft im eigenen Namen auftreten.
- (2) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Finanzordnung ist zu beachten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eines Fachschaftsrats, die das zweifache der ihnen im letzten Jahr zustehenden AStA-Mittel (§ 28 der Finanzordnung) überschreiten, bedürfen der Einwilligung des AStA. Das gilt auch für mehrere Verträge, die Zusammen die Höchstgrenze überschreiten, wenn diese dem gleichen Zweck dienen und in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.
- (4) Wenn ein Fachschaftsrat eine Verbindlichkeit nicht bedienen kann und somit die Studierendenschaft als Ganzes haftet, dann kann beim Fachschaftsrat Regress genommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fachschaftsrat seinen satzungsgemäßen Aufgaben weiterhin nachkommen kann. Für die Feststellung des Regressanspruchs und die Höhe der semesterweise von den zugewiesenen Mitteln abzuziehenden Geldern ist der Ältestenrat zuständig.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Fachräte und andere Organe der Studierendenschaft, denen Mittel satzungsgemäß zur Verfügung stehen.

Kommentar [JH7]: Bisher ist formal nur der AStA-Finanzreferent hierzu befugt, die FSR und FR nicht.

Gelöscht: § 24 (weggefallen)

§ 25 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind Empfehlungen an den Fachschaftsrat. Diese sind in der darauf folgenden Sitzung des Fachschaftsrates zu beraten.

- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich von der/dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Tage zuvor erfolgen und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 26 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt alle Aufgaben der Studierendenschaft wahr, die die Belange der Fachschaft betreffen.
- (2) Er wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Einzelkandidaturen sind zulässig.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit beträgt 2 Semester.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst ein stimmberechtigtes Mitglied je angefangene 100 wahlberechtigte Studierende einer Fakultät, mindestens jedoch 5 Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsrat konstituiert sich binnen 3 Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen, wobei die vorlesungsfreie Zeit als ein Tag gilt. Er wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz. Außerdem wählt der Fachschaftsrat die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Studentischen Rat gemäß § 9 Abs. 2.
- (6) Die Verwaltung der Gelder des Fachschaftsrates regelt die Finanzordnung.
- (7) § 14 gilt hier entsprechend.

§ 27 (weggefallen)

§ 28 (weggefallen)

§ 29 Fachgruppen

- (1) Fachgruppen unterteilen Fachschaften oder vereinen Teile verschiedener Fachschaften. Fachgruppen müssen eindeutig benannt werden.
- (2) Die Bildung einer Fachgruppe ist nicht möglich, wenn ihre Zusammensetzung identisch mit einer bestehenden Fachschaft ist.
- (3) Sofern eine neue Fachgruppe eingerichtet wird, ist mit der Gründung eine neue Person zu benennen, welche für die Organisation der Fachratswahl gem. § 32 Abs. 3 verantwortlich ist.
- (4) Wird ein bestehender Studiengang einer Fachgruppe zugeordnet, so finden unverzüglich Fachratswahlen gem. § 32 statt.

§ 29a Abgrenzung der Fachgruppen

- (1) Die Zuordnung von Studierenden zu Fachgruppen erfolgt nach den in der Studierendenstatistik aufgeführten Abschlussarten der Studiengänge.
- (2) Eine Abschlussart eines Studiengangs wird genau einer Fachgruppe zugeordnet.
- (3) Der Fachschaftsrat beschließt über die Einrichtung und Änderung fachschaftsinterner Fachgruppen.
- (4) Der Studentische Rat beschließt über die Einrichtung und Änderung fachschaftsübergreifender Fachgruppen.
- (5) Die Einrichtung fachschaftsübergreifender Fachgruppen bedingt nicht die Einrichtung weiterer Fachgruppen innerhalb der Fachschaft. Die Entscheidung hierüber obliegt gem. § 29a Abs. 3 dem Fachschaftsrat.

§ 30 (weggefallen)

§ 31 Fachgruppenvollversammlung

- (1) Die Fachgruppenvollversammlung ist die Vollversammlung der Studierenden einer Fachgruppe.
- (2) Die Fachgruppenvollversammlung muss unverzüglich einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 3 % der Studierenden der Fachgruppe.
- (3) Zur Fachgruppenvollversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht.

§ 32 Fachrat

- (1) Der Fachrat ist die ständige Vertretung der Studierenden einer Fachgruppe.
- (2) Die Konstitution eines Fachrates bedarf einer Fachratswahl. Die Fachratswahl hat mindestens ein Mal jährlich zu Beginn des Sommersemesters zu erfolgen. Bei der Fachratswahl werden Finanzverantwortliche gemäß der Finanzordnung gewählt.
- (3) Die Fachratswahl wird analog einer Fachgruppenvollversammlung gemäß § 31 durchgeführt.
- (4) Nach einer Fachratswahl muss eine Bestätigung der Fachgruppe durch einen Fachschaftratsrat oder den StuRa gemäß § 29a erfolgen.

Abschnitt 7 Haushalt

§ 33 Vermögen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AstA nach Maßgabe des vom StuRa beschlossenen Haushaltsplans verfügt.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (3) Teil dieses Vermögens sind die Mittel, die aus den Beiträgen der Mitglieder der Studierendenschaft sowie aus anderen Einnahmen bestehen.
- (4) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, wird vom StuRa beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 34 Haushaltsplan

- (1) Über die Verwendung des Vermögens der Studierendenschaft entscheidet der StuRa in einem Haushaltsplan. Verpflichtungen der Studierendenschaft über ein Haushaltsjahr hinaus bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Verwendung des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fachschaften und Fachgruppen im Rahmen des Gesamthaushalts Geschäftsstellen zugewiesen. Diese müssen eindeutig einer Fachschaft oder Fachgruppe zugewiesen werden. Weiteres regelt die Finanzordnung. Über die Zuweisung weiterer Mittel entscheidet der StuRa.

Gelöscht: Sockelbeträge sowie Zuschläge je der Fachschaft/Fachgruppe zugehörigen Studierenden für

Kommentar [JH8]: Vereinfachung/Übersichtlichkeit.

§ 35 Haushaltsausschuss

- (1) Der StuRa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AstA, sowie zu einer näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss, der aus 7 Mitgliedern des StuRa besteht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom StuRa in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt und dürfen nicht dem AstA angehören.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:
 - a. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 - b. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 - c. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (4) Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen. Bei Beschlussunfähigkeit wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine 2. Sitzung des Ausschusses einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (6) Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.
- (7) Ein Mitglied des Haushaltsausschusses scheidet aus:
 - a. bei Verlust des Studierendenstatus,
 - b. durch Rücktritt, der dem StuRa schriftlich mitzuteilen ist,

- c. durch Ausscheiden aus dem StuRa oder
- d. durch Abwahl durch den StuRa.

Der StuRa wählt im Falle eines Ausscheidens ein neues Mitglied nach.

- (8) Die Abwahl eines Mitglieds bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des StuRa.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa. Dieser Paragraph darf nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 36a Ergänzungen zur Änderung

- (1) Satzungsänderungen müssen bei mindestens 2 aufeinander folgenden Sitzungen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein und in der Sitzung behandelt werden. Eine Abstimmung über die Änderungen erfolgt frühestens in der 2. Sitzung.
- (2) Die Änderung von Ordnungen bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des StuRa.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind Änderungen des § 3 Abs. 2 und 3 der Beitragsordnung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 37 (weggefallen)

§ 38 Inkrafttreten

Alle Änderungen treten für die Amtsperiode 2011/2012 in Kraft und sind in den Vorbereitungen entsprechend zu berücksichtigen.